

## **Satzung**

des Fleckens Bovenden - Landkreis Göttingen - über den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22. Juli 1982 (Nieders. GVBl. S. 229) i.V.m. den §§ 148, 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes i.d.F. vom 28. Oktober 1982 (Nieders. GVBl. S. 425) geändert durch Art. IV des Niedersächsischen Haushaltsanpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1982 (Nieders. GVBl. S. 526) hat der Rat des Fleckens Bovenden folgende Satzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§1**

#### **Allgemeines**

- (1) Der Flecken Bovenden betreibt die Beseitigung des in seinem Gemeindegebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisationsanlagen mit getrennten Kanälen für Schmutz- und Niederschlagswasser (Trennverfahren) und in Teilen der Ortschaft Bovenden mit gemeinsamen Kanälen für diese beiden Abwasserarten (Mischverfahren) sowie Anlagen zur Abwasserreinigung (Kläranlagen). In einzelnen Fällen erfolgt die Abwasserbeseitigung durch Abfuhr und Behandlung von Abwasser und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Klärgruben.
- (3) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören die Hauptentwässerungskanäle (Haupt- und Nebensammler) und die Anschlusskanäle vom Haupt- oder Nebensammler bis zur Grundstücksgrenze. Nicht zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören die Grund-, Fall- und Anschlussleitungen (DIN 4045) und die Kontrollschächte.
- (4) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch Gewässer und sonstige Anlagen und Einrichtungen, die technisch eine Einheit mit der Kanalisation darstellen, der Ableitung von Abwässern dienen und von dem Flecken Bovenden mindestens teilweise unterhalten oder aufgrund eines Vertrages genutzt werden.
- (5) Der Flecken Bovenden kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.
- (7) Art, Größe, Lage, Umfang und sonstige technische Daten der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Änderung oder Erneuerung bestimmt im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit der Flecken Bovenden.
- (8) Das Schmutzwasser aus dem Ortsteil Lenglern wird auf der Grundlage einer vertraglichen Regelung mit der Stadt Göttingen der Kläranlage der Stadt Göttingen zugeführt und dort gereinigt. Das Schmutzwasser aus den Ortsteilen Emmenhausen und Harste wird vom Abwasserverband Harstetal abgeleitet und in der Kläranlage des Verbandes in Pahrensen,

Flecken Nörten-Hardenberg, gereinigt. Der Flecken Bovenden ist Mitglied des Abwasserverbandes Harstetal.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.
- (2) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer oder der dinglich Berechtigte, dem anstelle des Eigentümers das Nutzungsrecht am Grundstück zusteht.
- (3) Die satzungsmäßigen Verpflichtungen des Grundstückseigentümers gelten entsprechend auch für solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.
- (4) Die öffentliche zentrale Abwasseranlage endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes bzw. an der Grenze des Grundstückes, über welches der Anschlussnehmer Teile seiner Grundstücksentwässerungsanlagen zwecks Herstellung des Anschlusses an die öffentlichen Kanalisationsanlagen verlegt.
- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (6) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.

## **§ 3 Anschlusszwang**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) Die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf Anschluss des Grundstückes an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Gemeinde den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Gemeinde. Der Anschluss ist binnen (dreier) Monate nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit und solange die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist. Wenn eine Freistellung erlischt, gibt dies die Gemeinde durch eine schriftliche Mitteilung an die Grundstückseigentümer bekannt. Der Anschluss ist binnen (dreier) Monate nach Bekanntgabe vorzunehmen.
- (6) Bei Änderung des Entwässerungssystems vom Misch- in das Trennverfahren gilt der Anschlusszwang für das geänderte Entwässerungssystem.
- (7) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

#### **§ 4 Benutzungszwang**

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 14 gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- (2) Der Flecken Bovenden kann auf Antrag des Grundstückseigentümers einer Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem zu entwässernden Grundstück zustimmen, soweit diese schadlos möglich ist. Die Bestimmungen der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung des Fleckens Bovenden bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden,
  1. soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist und
  2. wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles unzumutbar ist.

Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde gestellt werden.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald die Gemeinde hinsichtlich des freigestellten Grundstückes abwasserbeseitigungspflichtig wird.

#### **§ 6 Genehmigungspflicht**

Für den unmittelbaren und mittelbaren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen, für die Herstellung und Benutzung einer neuen oder die Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage sowie bei Änderung der der bisherigen Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse ist eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich. Die Genehmigung ist gemäß § 7 beim Flecken Bovenden zu beantragen.

## § 7 Entwässerungsantrag/-genehmigung

- (1) Vor Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen hat der Anschlussnehmer die Entwässerungsgenehmigung schriftlich zu beantragen. Der Entwässerungsantrag ist grundsätzlich zweifach beim Flecken Bovenden einzureichen.

Steht die Entwässerungsgenehmigung im Zusammenhang mit einem genehmigungspflichtigen Bauvorhaben, ist der Entwässerungsantrag zusammen mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, andernfalls spätestens einen Monat vor dem die Genehmigungspflicht nach § 6 auslösenden Ereignis.

- (2) Der Entwässerungsantrag ist von dem Bauherrn und dem von ihm bestellten Entwurfsverfasser gemäß § 58 Niedersächsische Bauordnung zu unterzeichnen.
- (3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Wo ein natürliches Gefälle zu der öffentlichen Abwasseranlage nicht besteht, kann der Flecken den Einbau und den Betrieb von Pumpen und anderen Hebeanlagen verlangen.
- (5) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (6) Die Gemeinde kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen. Für neue Entwässerungsanlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass auf dem Grundstück bereits vorhandene vorschriftswidrige Anlagen beseitigt oder den Vorschriften entsprechend hergestellt werden.
- (7) Die Führung von Grundleitungen durch fremde Grundstücke kann nur genehmigt werden, wenn ein direkter Anschluss an die Kanalisationsanlagen nicht möglich ist und die Benutzung des fremden Grundstückes bzw. die Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage durch Baulast gesichert ist.
- (8) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (9) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb zweier Jahre nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- (10) Ist während der Ausführungsarbeiten eine Abweichung von den genehmigten Unterlagen notwendig, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und für sie eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
- (11) Die auf dem Grundstück hergestellten Anlagen werden vom Flecken abgenommen. Vor der Prüfung dürfen Gräben und Gruben nicht zugeschüttet werden. Über das Prüfergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt. Dieser berechtigt zur Inbetriebnahme der Abwassereinrichtung. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist

zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Anschlussnehmer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungs-einrichtung.

- (11) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und des Landes.

## § 8

### Inhalt des Entwässerungsantrages

- (1) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage muss alle für die Beurteilung der Grundstücksentwässerung erforderlichen Angaben und Darstellungen enthalten, insbesondere:
- a) Erläuterungsbericht - zweifach - mit -
    - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
    - Angabe über die Größe der anzuschließenden Dachflächen (Grundfläche) und die Befestigungsart und Größe der Dazuschließenden befestigten Flächen.
  - b) Beschreibung - zweifach - des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie Menge und Beschaffenheit des beim Produktionsprozess anfallenden Abwassers.
  - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben - zweifach - über
    - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
    - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
  - d) Mit Nordpfeil versehenen Lageplan des Dazuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 - zweifach - mit folgenden Angaben:
    - Straße und Haus-Nummer
    - Gebäude und befestigte Flächen
    - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
    - Lage der vorhandenen und geplanten Grundleitungen und Kanäle einschließlich der Kontrollschächte
    - Drainagestränge und Sammelgruben
    - Haupt- bzw. Nebensammler einschließlich der oberhalb und unterhalb der Einleitungsstelle gelegenen Revisionsschächte sowie die zu benutzenden Anschlusskanäle
    - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
    - In der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
  - e) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100 - jeweils zweifach -, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume, die Führung der vorhandenen und geplanten Grund-, Fall- und Anschlussleitungen und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe des Gefälles, der lichten Weite und Materials enthalten, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage der Schächte etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen oder Reinigungsöffnungen.
  - f) Schnittpläne im Maßstab 1 : 100 - jeweils zweifach - durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Längsschnitte - jeweils zweifach - durch die Grundleitung bzw. die Hauptabflussleitung und durch die Revisionsschächte bis zur Einmündung der Anschlusskanäle in die Straßenkanäle mit Angabe der Höhenmaße des

Grundstückes, der Kellersohle des Gebäudes und der Anschlusskanäle bzw. Straßenkanäle, bezogen auf NN.

- g) Besondere Bauzeichnungen (Grundriss, Schnitt) und abwassertechnische Berechnungen für Sicheranlagen, Vorbehandlungsanlagen und Abscheider - jeweils zweifach -.
- h) Leitungen für Abwasser sind nach DIN 1986 wie folgt darzustellen:
- Schmutzwasser - durchgezogene Linie
  - Niederschlagswasser - gestrichelt
  - Mischwasser - strichpunktiert
  - Druckleitungen - gepunktet
- i) Die Leitungen sind in folgenden Farben anzulegen:
1. Vorhandene Leitungen - schwarz
  2. Geplante Leitungen:
    - Schmutzwasser - rot
    - Niederschlagswasser - blau
    - Mischwasser - violett
  3. Zu beseitigende Leitungen und Anlagen - gelb

Die für Prüfungsvermerke bestimmte Farbe Grün darf nicht verwendet werden.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung zu enthalten:
- a) a) Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
  - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage
  - c) Mit Nordpfeil versehenen Lageplan des Dazuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Haus-Nummer
    - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
    - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
    - Lage der Entwässerungsleitungen mit Schächten
    - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- (3) Der Flecken Bovenden ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie Abwasseruntersuchungsergebnisse und abwassertechnische Berechnungen zu verlangen. Er kann auf Kosten des Antragstellers eine Nachprüfung durch Sachverständige anordnen, wenn gegen die Zuverlässigkeit der Angaben Bedenken bestehen.
- (4) Der Flecken Bovenden kann in begründeten Sonderfällen den Einbau von Überwachungseinrichtungen zur Überprüfung der Menge und Beschaffenheit des Abwassers fordern.

## § 9

### Einleitungsgenehmigung für bestimmte Stoffe und Stoffgruppenüberwachung

- (1) Stoffe oder Stoffgruppen, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt sind, dürfen nur mit besonderer Einleitungsgenehmigung der Gemeinde in die zentrale Abwasseranlage eingeleitet werden, wenn für sie eine bestimmte Fracht oder Konzentration an der Einleitungsstelle (Genehmigungswert) erreicht wird.

Die Genehmigungswerte und die für ihre Bestimmung maßgebenden Untersuchungsmethoden ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

Die besondere Einleitungsgenehmigung wird auf vier Jahre befristet erteilt.

- (2) Der Einleiter einer nach Abs. 1 genehmigungspflichtigen Einleitung hat das Abwasser monatlich nach den in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Untersuchungsmethoden auf die die Genehmigungspflicht auslösenden Stoffe oder Stoffgruppen untersuchen zu lassen.

Die Untersuchungsergebnisse sind dem Flecken Bovenden unaufgefordert innerhalb von vier Wochen vorzulegen.

Die Untersuchungsmethode, die Vorlageverpflichtungen und die Häufigkeit der Untersuchungen können in der besonderen Einleitungsgenehmigung abweichend festgelegt werden.

- (3) Anträge auf Erteilung der besonderen Einleitungsgenehmigung müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
1. Stoffe und Stoffgruppen, deren Einleitung genehmigungspflichtig ist, mit den zu erwartenden Höchstkonzentrationen und dem vorgesehenen maximalen Abfluss je Sekunde und Stunde, ferner genaue Angabe über die Zeiten, in denen eingeleitet wird,
  2. Die Anfallstellen der Stoffe oder Stoffgruppen und ihre vorgesehene Behandlung einschließlich der Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen,
  3. Angaben über die derzeit durchgeführte Eigenüberwachung, die Untersuchungsmethoden und die Untersuchungshäufigkeit.

Bei Neueinleitung kann dieser Antrag mit dem Entwässerungsantrag nach § 7 verbunden werden. Bei Anträgen für bestehende Einleitungen kann der Flecken Bovenden die Neu- vorlage der in § 8 genannten Unterlagen verlangen, soweit das zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist.

- (4) Die nach dieser Vorschrift entstehenden Kosten hat der Einleiter zu tragen.
- (5) § 14 Abs. 12 gilt entsprechend.

## **II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen**

### **§ 10 Anschlusskanäle**

- (1) Für jedes Grundstück wird grundsätzlich ein gesonderter Anschlusskanal an das jeweilige Leitungssystem vom Flecken Bovenden hergestellt.
- (2) Weitere Anschlusskanäle können auf Antrag zugelassen werden, wenn der Grundstückseigentümer die Kosten hierfür erstattet.
- (3) Der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage muss unterirdisch liegen. Lage, Ausführung und lichte Weite des Anschlusskanals sowie die Stelle für die Verbindung des Anschlusskanals mit der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem Grundstück (Übergabepunkt) bestimmt der Flecken Bovenden. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (4) Stehen auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so muss für jedes Gebäude ein eigener Anschlusskanal hergestellt werden. Haupt- und Nebengebäude können einen gemeinsamen Anschlusskanal haben, soweit die Gebäude demselben Eigentümer gehören.

- (5) Der Flecken Bovenden kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen, wenn ein direkter Anschluss an den Haupt- oder Nebensammler nicht möglich ist. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (6) Der Flecken kann Eigentümern, deren Grundstücke nicht gemäß § 3 anschlusspflichtig sind, den Anschluss dieser Grundstücke gestatten, wenn sie die dadurch entstehenden Kosten selbst trauen.
- (7) Ein Anschluss kann verweigert werden, wenn er wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder durch Menge und Beschaffenheit des abzuleitenden Abwassers oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Mehrkosten übernimmt oder, wenn es der Flecken verlangt, Sicherheit dafür leistet.
- (8) Werden Verbesserungen, Erneuerungen und sonstige Veränderungen des Anschlusskanals infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer Maßnahmen des Grundstückseigentümers erforderlich, so hat dieser dem Flecken die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.
- (9) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (10) Der Flecken Bovenden hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (11) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

## **§ 11**

### **Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach den technischen Baubestimmungen "Grundstücksentwässerungsanlagen" - DIN 1986 - herzustellen.  

Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.
- (2) Am Übergabepunkt der Grundstücksentwässerungsanlage zu den Anschlusskanälen sind an der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück des Anschlussnehmers Übergabeschächte herzustellen, die Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage sind. Der Übergabeschacht ist mit Schachtabdeckungen nach DIN 1229/1 abzudecken.
- (3) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber dem Flecken Bovenden die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Flecken Bovenden in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Anschlussnehmer stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Flecken Bovenden fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (6) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit dem Flecken Bovenden anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

## **§ 12**

### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Beauftragten des Fleckens Bovenden ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder hinzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Reinigungsöffnungen, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

## **§ 13**

### **Sicherung und Rückstau**

- (1) Gegen Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Für Schäden aus Rückstau haftet der Flecken Bovenden nicht.
- (2) Die Rückstauenebene ist mit + 0,10 m über der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück anzunehmen. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

In begründeten Fällen (z.B. Hanglagen) kann die Rückstauenebene auf besonderen Antrag des Grundstückseigentümers tiefer, jedoch höchstens bis zu einem Meter über der Rohrsohle an der Anschlussstelle des Anschlusskanals an den Straßenkanal festgelegt werden.

- (3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen,

gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

## **§ 14 Benutzungsbedingungen**

- (1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Regenwasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. In offene Gräben (§ 1 Abs. 4) darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (4) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
  - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
  - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
  - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
  - die Abwasserreinigung oder die Schlammabfuhr erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle, Blut und Molke;
- Säuren und Laugen (zulässiger PH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- fotochemische Abwässer (Fixierbäder, ferricyanidhaltige Bleichbäder, Entwicklerbäder, Ammoniaklösungen).

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in § 14 Abs. 8 dieser Satzung genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht.

- (5) Nicht zulässig ist die Einleitung von Abwasser,
  - das bei Anfall größerer Mengen, wärmer als 35° Celsius ist,
  - das in außergewöhnlich hohen Mengen stoßartig anfällt,
  - das kurzfristig besonders hohe Schmutzfrachten aufweist oder
  - dessen Inhaltsstoffe durch die Abwasserbehandlungsanlage nicht abgebaut oder in anderer Weise zurückgehalten werden können.
- (6) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (insbesondere § 46 Abs. 3) entspricht.
- (7) Der Flecken Bovenden kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.

(8) Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) dürfen abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter
  - a) Temperatur: 35° C
  - b) PH-Wert: 6,5 bis 10
  - c) Absetzbare Stoffe 10 ml nach 0,5 Stunden Absetzzeit
2. Verseifbare Öle und Fette 250 mg/l
3. Kohlenwasserstoffe
  - a) direkt abscheidbar: DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten
  - b) Kohlenwasserstoffe, (gem. DIN 38409 Teil 18): gesamt 20 mg/l
4. Organische Lösemittel  
halogenierte Kohlenwasserstoffe  
(berechnet als organisch gebundenes Halogen): 5 mg/l
5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
  - a) Arsen (As) 1 mg/l
  - b) Blei (Pb) 2 mg/l
  - c) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l
  - d) Chrom 6wertig (Cr) 0,5 mg/l
  - e) Chrom (Cr) 3 mg/l
  - f) Kupfer (Cu) 2 mg/l
  - g) Nickel (Ni) 3 mg/l
  - h) Quecksilber (Hg) 0,05 mg/l
  - i) Selen (Se) 1 mg/l
  - j) Zink (Zn) 5 mg/l
  - k) Zinn (Sn) 5 mg/l
  - l) Cobalt (Co) 5 mg/l
  - m) Silber (Ag) 2 mg/l
6. Anorganische Stoffe (gelöst)
  - a) Ammonium und Ammoniak (NH<sub>4</sub>) (NH<sub>3</sub>) 200 mg/l
  - b) Cyanid, leicht freisetzbar (CN) 1 mg/l
  - c) Cyanid, gesamt (CN) 20 mg/l
  - d) Fluorid (F) 60 mg/l
  - e) Nitrit (NO<sub>2</sub>) 20 mg/l
  - f) Sulfat (So<sup>2</sup>) 600 mg/l
7. Organische Stoffe
  - a) wasserdampfvlüchtige Phenole (als C<sub>6</sub>H<sub>5</sub>OH) 100 mg/l
  - b) Farbstoffe Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe  
z.B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat: Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

- (9) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringen Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 8.
- (10) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
- (11) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen.
- (12) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 4 - 8 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- (13) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Entwässerungsanlagen gelangen (z.B. Auslaufen von Behältern, Betriebsstörungen), so ist der Flecken unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 15 Besondere Grenzwerte**

- (1) Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen EG-Richtlinien über Grenzwerte bestehen, gelten diese anstelle von § 14 Abs. 8 und 9. Überlassen derartige EG-Richtlinien die Bestimmung von Grenzwerten einzelstaatlichen Regelungen, gelten anstelle der Einleitungsbegrenzungen in § 14 Abs. 8 und 9 die diesbezüglichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7 a WHG über Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser entsprechend.

(2) § 14 bleibt im übrigen unberührt.

## **§ 16 Vorbehandlungsanlagen**

- (1) Für die Einleitung von Abwässern, die wegen ihrer Beschaffenheit oder ihrer Menge nur durch besondere Vorkehrungen ihre schädigende oder die Kläranlage stärker belastende Wirkung verlieren, kann der Flecken Bovenden Auflagen treffen, insbesondere Rückhaltevorrichtungen und Vorbehandlungsanlagen verlangen.
- (2) Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 7 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu entsprechen haben, genehmigt. Der Flecken Bovenden kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
- (4) Die Einleitungswerte gemäß § 14 Abs. 8 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Erforderlichenfalls sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.
- (5) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
- (6) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (7) Der Flecken Bovenden kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Gemeinde schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
- (8) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 14 Abs. 8 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.
- (9) Bei Wagenwaschplätzen für Kraftfahrzeuge bei Tankstellen und Garagen sind Öl- und Benzinabscheider einzubauen; ferner bei anderen zu entwässernden Flächen, auf denen Öl oder Benzin anfällt. Die Ableitung aus den Abscheidern erfolgt in den Schmutzwasser- bzw. Mischwasserkanal.

Das Abscheidegut ist Vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf an keiner Stelle der Entwässerungsanlage zugeführt werden.

- (10) Wenn der begründete Verdacht besteht, dass ein Betrieb schädliche Abwässer in die öffentlichen Entwässerungsanlagen einleitet, kann der Einbau weiterer Kontrollschächte auf Kosten des Anschlussnehmers verlangt werden. Der Betrieb hat auf Verlangen des Fleckens Auskunft über die Art und die Beschaffenheit seiner Abwässer sowie Einrichtungen, insbesondere Meßeinrichtungen, vorzuhalten.

### **III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage**

#### **§ 17 Entleerungsmöglichkeit**

Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.

#### **§ 18 Einbringungsverbote**

In die Grundstücksentwässerungsanlage (abflußlose Sammelgrube, Kleinkläranlage) dürfen die in § 14 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 14 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

#### **§ 19 Entleerung**

- (1) Die Grundstückskleinkläranlagen und abflußlosen Sammelgruben werden von der Gemeinde regelmäßig entleert.
- (2) Grundstückskleinkläranlagen werden in der Regel einmal jährlich entschlagert. Der Flecken Bovenden gibt die Entleerungstermine bekannt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, daß die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (3) Abflußlose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - beim Flecken Bovenden die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

### **IV. Schlußvorschriften**

#### **§ 20 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage**

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

#### **§ 21 Instandhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Anschlußnehmer dauernd in gutem Zustand zu halten. Für den Betrieb gelten die Vorschriften der DIN 1986.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlußkanal unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (3) Betriebsstörungen in Anschlußkanälen werden auf Antrag durch den Flecken auf Kosten des Anschlußnehmers beseitigt, soweit dieser die Betriebsstörung zu vertreten hat.

## **§ 22 Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, binnen dreier Monate zu beseitigen oder so herzurichten, daß sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Nach Anschluß eines Grundstückes an die öffentlichen Entwässerungsanlagen ist jede Aufspeicherung der Satzungsgröße abzuführenden Abwasser sowie jede andere nicht den Vorschriften entsprechende Beseitigung verboten.
- (3) Die Anschlußnehmer haben dem Flecken unverzüglich anzuzeigen, wenn sich Art und Menge der anfallenden Abwasser erheblich ändern, wenn ein an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossenes Grundstück abgerissen wird.
- (4) Bei der Erweiterung, Verbesserung, Änderung und Erneuerung der öffentlichen Entwässerungsanlagen ist der Anschlußnehmer hinsichtlich der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen folgepflichtig.
- (5) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, muß der Anschlußkanal auf Kosten des Anschlußnehmers wasserdicht verschlossen oder beseitigt werden.

## **§ 23 Befreiungen**

- (1) Der Flecken Bovenden kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung setzt einen schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers voraus. Der Antrag muß Erläuterungen enthalten, worin die offenbar nicht beabsichtigte Härte gesehen wird und wie die Belange des Wohls der Allgemeinheit gewahrt werden sollen.
- (3) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

## **§ 24 Haftung**

- (1) Für alle Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln oder Unterlassen entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (2) Wer entgegen § 20 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Flecken Bovenden durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
  - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
  - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlußarbeiten, hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadensersatz hat er nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft vom Flecken Bovenden verursacht worden sind. In gleichem Umfange hat er den Flecken Bovenden von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

## **§ 25 Zwangsmittel**

- (1) Für den Fall, daß die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie Verstoßen wird, kann nach § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02. Juni 1982 (Nieders. GVB1. S. 139) i.V.m. den §§ 42, 43 und 45 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 17. November 1981 (Nieders. GVB1. S. 347), geändert durch § 80 Abs. 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 02. Juni 1982 (Nieders. GVB1. S. 139), ein Zwangsgeld bis zu 100,00 DM angedroht und festgesetzt werden." Dieses Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 26 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen läßt;
  2. § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem von der Gemeinde vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
  3. § 4 Abs. 1 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
  4. dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
  5. § 6 der Genehmigungspflicht nicht nachkommt bzw. entgegen § 7 den Anschluß seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt.
  6. Abwasser ohne die nach § 9 erforderliche besondere Einleitungsgenehmigung einleitet, die Abwasseruntersuchungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführt oder die Untersuchungsergebnisse nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

7. § 11 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hier von vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
8. § 11 Abs. 5 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
9. § 12 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
10. §§ 14, 15 und 18 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht.
11. § 16 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
12. § 19 Abs. 2 die Entleerung behindert;
13. § 19 Abs. 3 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterläßt;
14. § 20 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
15. § 3 Abs. 7, § 14 Abs. 13, § 21 Abs. 2 und § 22 Abs. 3 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 DM geahndet werden.

### **§ 27 Beiträge und Gebühren**

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge und Gebühren nach der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

### **§ 28 Übergangsregelung**

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits bestehende Einleitungen ist die besondere Einleitungsgenehmigung nach § 9 Abwassersatzung bis spätestens 31. Juli 1988 zu beantragen. Sie gilt bis zur Entscheidung über den rechtzeitigen Antrag als erteilt.

### **§ 29 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung im "Amtsblatt für den Landkreis Göttingen" in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Fleckens Bovenden vom 04.03.1983 über den Anschluß der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen außer Kraft.

Bovenden, 06. Mai 1988

Linke  
Bürgermeister

Alsholz  
Gemeindedirektor

**Anlage 1**

<u>Stoff / Stoffgruppe</u>	<u>Untersuchungsmethode</u>	<u>Genehmigungswerte</u>	
		mg/l	g/h
	nach DIN 38406 - E 19	0,1	1,0
Cadmium gesamt	(Ausgabe Juli 1980) - aus der Stichprobe (nicht abgesetzt, homogenisiert ) -		
Quecksilber gesamt	(Ausgabe Juli 1980) - aus der Stichprobe (nicht abgesetzt, homogenisiert) -	0,025	0,3

**Anmerkung:**

Die Werte in Gramm je Stunde werden aus der Stichprobe für das in einer Stunde anfallende Abwasser hochgerechnet.